

Konsequenter Steuervollzug als Hebel für eine konsensfähige Finanzkraftausgleich-Reform

*Internes Arbeitspapier zur Diskussion
SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag
September 2026*

Leitfrage: Wie kann ein Vorschlag zur Reform des Finanzkraftausgleichs (ehemals Länderfinanzausgleich) aussehen, der Verbesserungen für Bayern bringt, aber auch für die anderen Beteiligten – Nehmerländer, Bund und Stadtstaaten – attraktiv ist?

Ansatz: Steuervollzug als Win-Win-Hebel – das Gesamtaufkommen erhöhen, statt nur die Verteilung zu verändern.

Politische Botschaft:

Wir bringen Steuergerechtigkeit, Solidarität und bayerische Interessen zusammen.

Mit Vorschlägen zu einem konsequenten Steuervollzug zum Vorteil aller, erhöhen wir die Chance, den Finanzkraftausgleich strukturell zu reformieren.

Bayerische Interessen zu vertreten, funktioniert nur mit den anderen Bundesländern als Partner auf Augenhöhe.

A. Vom Länderfinanzausgleich zum Finanzkraftausgleich

1. Bayerns Weg vom Nehmer zum Geber

Bayern war von **1950 bis 1986** — 37 Jahre lang — ununterbrochen Empfänger (insgesamt 3,4 Mrd. Euro). Nach zwei neutralen Jahren wurde Bayern **1989 zum Geberland** — das einzige Land, das diesen Wechsel geschafft hat.

2025 lag Bayerns Abschlag bei **11,7 Milliarden Euro**. Insgesamt hat Bayern als Geberland bisher knapp 140 Milliarden Euro beigesteuert.

2. 30 Jahre politisches Muster

Ein wiederkehrendes Muster ist über drei Jahrzehnte erkennbar:

Reform: verhandeln, Ergebnis loben, wenige Jahre später dagegen klagen.

Reform 2001 (Stoiber/Faltlhauser)

Ab 1995 stieg Bayerns Belastung sprunghaft durch die Einbeziehung der ostdeutschen Länder. Ministerpräsident Stoiber griff das Thema offensiv auf. Die 2001 beschlossene Reform wurde euphorisch begrüßt: „Der Sieger vom Wochenende ist der deutsche Föderalismus.“

Klage 2013 (Seehofer/Söder)

Gegen das zuvor hochgelobte Modell beantragten Bayern und Hessen 2013 ein Normenkontrollverfahren — in Sichtweite der Landtagswahl. Christian Ude (SPD) sagte damals dazu: „Die Staatsregierung klagt gegen sich selbst.“ Die Klage wurde 2017 zurückgezogen.

Neuordnung 2016 (Seehofer/Söder)

Der aktuelle Finanzausgleich wurde im Oktober 2016 von den Regierungschefs der Länder einvernehmlich beschlossen. Bayern wurde 2020 gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Mrd. Euro entlastet. Der Bund stellte Milliardenbeiträge zusätzlich bereit. Die CSU/Staatsregierung war zunächst zufrieden.

Söder in 2019 dazu: „...Wir sind froh, dass wir das System reformiert haben.“

Erneute Klage 2023 (Söder/Füracker)

Seit Juli 2023 ist erneut ein Normenkontrollverfahren anhängig — wiederum gegen das selbst ausgehandelte Modell. Das BVerfG hat angekündigt, noch 2026 zu entscheiden.

3. So funktioniert der Finanzausgleich

Verfassungsauftrag und System

Das Grundgesetz enthält in Art. 107 Abs. 2 GG den Auftrag, die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen auszugleichen. Das System ist **einnahmebezogen** – es knüpft an die Steuereinnahmen an, nicht an die Ausgaben. Seit der Reform 2020 läuft die gesamte Umverteilung über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung (Finanzkraftausgleich). Der frühere direkte Länderfinanzausgleich ist entfallen. Die Regelungen gelten unbefristet, können aber **ab Ende 2030** von drei Ländern gemeinsam gekündigt werden.

Die vier Stufen

Stufe 1 – Vertikale Verteilung: Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund und Ländergesamtheit. Die Umsatzsteuer dient als „Ventil“ – ihr Anteil kann per Bundesgesetz angepasst werden. Der Länderanteil am USt-Aufkommen (rund 302 Mrd. €) betrug 2024 etwa 148 Mrd. € (49,1 %).

Stufe 2 – Horizontale Verteilung: Einkommensteuer und Körperschaftssteuer werden nach örtlichem Aufkommen verteilt (korrigiert durch Zerlegung). Die USt wird grundsätzlich nach Einwohnerzahl verteilt – schon hier fließt für Bayern mehr als ein Drittel der vereinnahmten USt ab.

Stufe 3 – Finanzkraftausgleich (Herzstück): Für jedes Land werden Finanzkraftmesszahl (tatsächliche Einnahmen) und Ausgleichsmesszahl (durchschnittliche Finanzkraft pro Kopf) ermittelt. Die Differenz wird mit einem **linearen Tarif von 63 %** ausgeglichen. Bayern 2025: Finanzkraft bei 123,9 % des Durchschnitts, nach Ausgleich bei 108,8 %.

Die **Einwohnerveredelung** gewichtet Stadtstaaten-Einwohner mit Faktor 1,35.

Die Prämienregelung belohnt überdurchschnittliche Einnahmen (12 % bleiben unberücksichtigt, für Bayern 2025: ca. 141 Mio. € netto).

Ein weiterer Ausgleich erfolgt durch den Bund mit **Bundesergänzungszuweisungen:** Länder unter 99,75 % der durchschnittlichen Finanzkraft erhalten BEZ; der Fehlbetrag wird zu 80 % kompensiert.

Gesamtwirkung für Bayern

Steuerart	Vor Ausgleich	Verbleib in BY
Einkommensteuer	max. 42,5 %	ca. 15,7 Ct/€
Körperschaftsteuer	max. 50 %	ca. 18,5 Ct/€
Erbschaftsteuer	100 % (Ländersteuer)	ca. 37 Ct/€

Bayern trug 2025 mit 11,7 Mrd. € über 58 % des Gesamtausgleichs (880 €/Einwohner) bei.

Ständige Geberländer sind: Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Hamburg.

	2020	2021	2022	2025
Abschlag BY	-7,77 Mrd.	-9,04 Mrd.	-9,86 Mrd.	-11,7 Mrd.
Gesamtvolumen	±14,77 Mrd.	±17,13 Mrd.	±18,51 Mrd.	±20,1 Mrd.
Anteil Bayerns	52,6 %	52,8 %	53,3 %	58,2 %

4. Die Normenkontrollklage Bayerns

Das Normenkontrollverfahren ist seit Juli 2023 beim BVerfG anhängig. Zwölf Länder treten der Klage entgegen. **Eine Entscheidung soll noch 2026 fallen.**

Zentrale Angriffspunkte

- **Grunderwerbsteuer-Normierung:** Bayerns Steuersatz von 3,5 % wird mit einem Bundesdurchschnitt von über 5 % normiert. Das erzeugt fiktive Mehreinnahmen – systemische Mehrbelastung: **knapp 500 Mio. € jährlich.**
- **Einwohnerveredelung:** Stadtstaaten-Faktor 1,35 bevorzugt Berlin, Hamburg, Bremen pauschal. Ballungsräume in Flächenländern (München, Frankfurt, Köln, Stuttgart) mit vergleichbaren Kosten werden nicht berücksichtigt.
- **Sonderbedarfs-BEZ:** Mittlerweile profitieren 10 von 16 Ländern – der erforderliche Ausnahmecharakter ist nicht mehr erkennbar.
- **Überbelastung und Finanzkraftumkehr:** Zuvor leistungsschwächere Länder überholen Bayern in der Pro-Kopf-Finanzkraft – erhebliche Einschränkung der Haushaltsautonomie.

5. Aktuelle Entwicklung: LKEG

Parallel verhandelten Bund und Länder über Entlastungen, was am 30.06.2026 im Länder- und Kommunalentlastungsgesetz (LKEG) mündete: vereinbart ist, dass über eine Kürzung und Absenkung der Umsatzsteuerabschläge bzw. -zuschläge im Finanzausgleich finanzstarke Länder in den Jahren 2026 bis 2029 jährlich um insgesamt 400 Millionen Euro entlastet werden.

Für Bayern werden die Entlastungen auf ca. 200 Millionen Euro pro Jahr geschätzt.

B. Bausteine für eine mögliche Reform

Baustein 1: Vollzugsdividende schaffen Konsequenten Steuervollzug belohnen – für Geber- wie für Nehmerländer

Das Problem

Das Herzstück des Reformansatzes liegt in einer simplen Erkenntnis: Das gegenwärtige System bestraft konsequenten Steuervollzug. Wenn Bayern einen zusätzlichen Euro Einkommensteuer eintreibt, verbleiben davon nur 15,7 Cent im Land. Der Rest fließt über den Finanzausgleich ab. Für die Körperschaftsteuer sind es 18,5 Cent, für die Erbschaftsteuer 37 Cent.

Die Bayerische Finanzgewerkschaft (bfg) beschreibt die Konsequenzen: Die Finanzämter in Bayern bearbeiten mit dem gleichen Personal wie vor 15 Jahren 40 Prozent mehr Steuerfälle. Die Abstände zwischen Betriebsprüfungen sind so groß, dass sie sich „in Generationen bemessen“ lassen. Vor alltäglicher Steuerhinterziehung werde die Augen verschlossen – und zwar in jedem Bundesland, nicht nur in Bayern.

Das entscheidende Argument:

Die Folgen fehlender Anreizstrukturen betreffen alle 16 Länder, egal ob Geber- oder Nehmerländer. Auch Sachsen, Thüringen oder Bremen haben keinen Anreiz, in ihren Steuervollzug zu investieren.

Der Vorschlag: Vollzugsdividende

Kernidee: Steuermehreinnahmen, die nachweislich aus zusätzlichem Ermittlungsaufwand der Steuerverwaltung stammen, werden teilweise vom Finanzkraftausgleich freigestellt.

Gemeint ist die Differenz zwischen vereinnahmten und erklärten Steuern – also der Betrag, den die Verwaltung durch Betriebsprüfungen, Nachforderungen, Steuerfahndung und Korrekturen zusätzlich eintreibt. Dieser Betrag ist messbar und wird bereits heute in den Statistiken der Steuerverwaltung erfasst.

In Form einer Teilfreistellung von 50 Prozent

Die Hälfte der Vollzugsmehreinnahmen bleiben bei der Berechnung der Finanzkraftmesszahl unberücksichtigt.

Der Anreiz ist spürbar und zugleich ist der Eingriff ins Gesamtsystem moderat. Ideal für eine gute Kompromissposition zwischen Geber- und Nehmerländer.

Der Bund wiederum profitiert über seinen Anteil an den Gemeinschaftssteuern direkt von höheren Einnahmen. Jeder Euro, den die Betriebsprüfung zusätzlich eintreibt, fließt anteilig auch an den Bund.

Zudem sinkt der politische Druck, Bundesergänzungszuweisungen aufzustocken. (Siehe oben unter A.3.: Dabei handelt es sich um ergänzende Leistungen des Bundes an leistungsschwache Länder. Allgemeine BEZ erhalten Länder unter 99,75 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft; der Fehlbetrag wird zu 80 Prozent kompensiert.)

Baustein 2: Investitionsprogramm Steuerverwaltung Konzertierte Aktion zum konsequenten Steuervollzug und Kampf gegen Steuerflucht innerhalb Europas

Das Problem

Selbst wenn die Vollzugsdividende eingeführt wird, fehlt vielen Ländern – insbesondere den finanzschwachen – das Geld, um ihre Steuerverwaltung überhaupt aufzurüsten. Neue Betriebsprüfer einzustellen, IT-Systeme zu modernisieren und Steuerfahndung auszubauen kostet zunächst Geld, bevor es welches einbringt. Das ist eine klassische Investitionshürde.

Der Bund hat am 16. Juli 2026 mit Finanzminister Klingbeil und Justizministerin Hubig einen „Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität“ vorgestellt – mit gemeinsamem Zentrum von Bund und Ländern, Datenanalysezentrum und KI-gestützten Instrumenten. Der Steuer-Vollzug bleibt aber Ländersache.

Sowohl der Bund wie auch die Länder sind allerdings vom Problem der Steuerflucht innerhalb Europas betroffen:

Ein handlungsfähiger Steuervollzug ist der wirksamste Hebel gegen europäische Steuerflucht, den ein Land selbst in der Hand hat: Grenzüberschreitende Gestaltungen, Briefkastenkonstruktionen und Gewinnverschiebungen fallen nur auf, wenn genug qualifizierte Betriebsprüfer und Steuerfahnder sie überhaupt aufdecken können. Solange in den Finanzämtern der Länder Tausende Stellen unbesetzt bleiben und nur rund 1,6 Prozent der Betriebe geprüft werden, laufen selbst die besten EU-Transparenzregeln ins Leere – denn das gemeldete Wissen muss auch ausgewertet und durchgesetzt werden. Jede zusätzliche Prüferstelle refinanziert sich dabei um ein Vielfaches und schließt Lücken, die europäische Steuervermeider gezielt ausnutzen.

Der Vorschlag

Der Bund legt ein befristetes Investitionsprogramm auf (z.B. 2028–2033), das die Länder bei der Modernisierung ihrer Finanzverwaltung unterstützt. Das Programm könnte folgende Elemente umfassen:

- **Kofinanzierung von Personalaufbau:** Der Bund übernimmt für einen befristeten Zeitraum (z.B. 5 Jahre) einen Anteil der Kosten für zusätzliche Kapazitäten in den Außenprüfungsdiensten (Betriebsprüfer, Sonderprüfer USt.) und der Steuerfahndung. Danach übernehmen die Länder die volle Finanzierung – gedeckt durch die dann höheren Einnahmen.
- **Digitalisierungsfonds:** Bundesweite Standardisierung und Modernisierung der IT-Systeme der Finanzverwaltung. ELSTER ist ein Anfang, aber die Backend-Systeme der Länder sind veraltet und inkompatibel. Ein gemeinsamer Digitalisierungsfonds könnte Synergien heben.
- **Best-Practice-Programm:** Systematischer Wissenstransfer zwischen den Ländern. Ein Bundesprogramm könnte die unterschiedliche Expertise der Länder systematisch verfügbar machen.

Finanzierung und Rendite

Die Daten der Finanzgewerkschaft legen nahe, dass ein Betriebsprüfer im Durchschnitt das Drei- bis Fünffache seines Gehalts an Mehrsteuern eintreibt. Ein Investitionsprogramm von 500 Mio. Euro jährlich könnte binnen weniger Jahre Mehreinnahmen von 2–3 Mrd. Euro generieren – verteilt auf Bund und Länder.

Warum das für andere attraktiv ist

- **Bund:** Investition mit hoher Rendite. Der Bund könnte durch kluges Investieren Einnahmen steigern – ohne Steuersätze zu erhöhen.
- **Finanzschwache Länder:** Erhalten Starthilfe, um ihre eigene Einnahmehasis zu stärken. Das ist attraktiver als dauerhaft von Ausgleichszahlungen abhängig zu sein.
- **Geberländer:** Wenn alle Länder ihren Vollzug verbessern, sinkt mittelfristig die Spreizung der Finanzkraft – und damit das Ausgleichsvolumen.

Baustein 3: Konsistenz bei der Grunderwerbsteuer

Das Problem

Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer werden im Ausgleichssystem nicht mit dem tatsächlichen Aufkommen berücksichtigt, sondern mit einem anhand eines bundesweiten Durchschnittssteuersatzes (deutlich über 5 Prozent) berechneten Normierungswert. Da Bayern einen Steuersatz von nur 3,5 Prozent erhebt, ergeben sich daraus fiktive Mehreinnahmen.

Der Freistaat greift diese Tatsache in seiner Normenkontrollklage an.

Tatsächlich wendet sich Bayern dabei gegen ein Problem, das es mit der Absenkung des Grunderwerbsteuersatzes selbst geschaffen hat.

Eine Lösung für die Auswirkungen der unterschiedlichen Steuersätze im Finanzkraftausgleich sollte in der Rückkehr zu bundeseinheitlichen, dann aber niedrigeren Grunderwerbsteuersätzen liegen.

Sonderproblem Share Deals:

Ein Share Deal ist der Kauf einer Immobilie auf Umwegen: Statt das Grundstück selbst zu erwerben (Asset Deal), kauft man Anteile an der Gesellschaft, der die Immobilie gehört — die Immobilie bleibt formal im Eigentum der Gesellschaft, nur die Eigentümer der Gesellschaft wechseln. Weil rechtlich kein Grundstück den Besitzer wechselt, sondern nur Gesellschaftsanteile, ließ sich so früher die Grunderwerbsteuer weitgehend vermeiden. Eine Reform in 2021 hat diese Grundstruktur nicht beseitigt — Share Deals bleiben möglich, die Schwelle ist nur gesenkt.

Share Deals werden vor allem im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen genutzt, also bei Gewerbeimmobilien und großen Wohnungsportfolios in den Ballungszentren (Frankfurt, München, Berlin, Düsseldorf, Hamburg). Genau dort verschwindet Transaktionsvolumen aus der messbaren Bemessungsgrundlage.

Share Deals müssen im vollen Umfang in die Grunderwerbsteuer einbezogen werden.

Der private Häuslebauer zahlt den vollen Satz der Grunderwerbsteuer von bis zu 6,5 %; der institutionelle Investor hingegen gestaltet die Steuer weitgehend weg. Damit trägt ausgerechnet das kleinteilige, nicht gestaltbare Geschäft die Steuerlast, die dann in den Finanzkraftausgleich einfließt.

Privilegierung Erstkauf

Um die Kaufkraft von Bürgerinnen und Bürgern beim Erwerb von Immobilien zu stärken, sollte ein Freibetrag – zusätzlich zur sogenannten Freigrenze – den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum erleichtern.

Baustein 4: Erbschaftsteuer ausbauen und offene Flanke der Staatsregierung schließen

Das Problem

Die Freien Wähler und Teile der CSU fordern faktisch die Abschaffung der Erbschaftsteuer – obwohl diese mit einem Verbleib von 37 Cent pro Euro für Bayern im Ausgleichssystem die mit Abstand lukrativsten Steuereinnahmen sind. Zum Vergleich: Bei der Einkommensteuer verbleiben nur 15,7 Cent.

Trotzdem hat Bayern auch in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer eine Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht:

Der Freistaat strebt an, dass die Bundesländer auch hier eigene Freibeträge und Steuersätze festlegen dürfen.

Dies ist eine Parallele zur Inkonsistenz bei der Grunderwerbsteuer: Bayern möchte regionalisierte Steuersätze – beschwert sich aber zugleich über die Anrechnung abgesenkter Steuersätze im Finanzkraftausgleich.

Dieser Widerspruch unterminiert die Glaubwürdigkeit der bayerischen Klage gegen den FKA. Wer gleichzeitig über die Belastung durch den Finanzausgleich klagt und die ertragreichste Steuer abschaffen will, offenbart ein grundsätzliches steuerpolitisches Problem.

Der Vorschlag: Steuerpolitische Konsistenz als Reformelement

- **Erbschaftsteuer erhalten und Vollzug verstärken:** Statt die Steuer abzuschaffen, sollte der Vollzug verbessert werden. Die Erbschaftsteuer bringt Bayern jährlich rund 2,5 Mrd. Euro. Bei 37 Cent Verbleib sind das knapp 925 Mio. Euro, die in Bayern bleiben. Eine Abschaffung würde diesen Betrag vollständig eliminieren.
- **Widerspruch deutlich machen:** In jeder Debatte über den FKA kann darauf verwiesen werden – „Wir fordern Entlastung im System und sind bereit, die Steuern zu erhalten, die uns am meisten nützen. Die Staatsregierung will beides: weniger zahlen und weniger einnehmen. Das passt nicht zusammen.“
- **Signal an die Nehmerländer:** Wer die Erbschaftsteuer erhält, zeigt, dass es ihm ernst ist mit der Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Das erhöht die Glaubwürdigkeit in Verhandlungen mit SPD-geführten Nehmerländern.

Größenordnung: Was steht auf dem Spiel?

Szenario	Erbschaftsteuer BY	Verbleib in BY
Status quo	ca. 2,5 Mrd. €/a	ca. 925 Mio. €/a
Abschaffung (CSU-Forderung)	0 €	0 €
Verstärkter Vollzug (+10 %)	ca. 2,75 Mrd. €/a	ca. 1,02 Mrd. €/a

Die Differenz zwischen Abschaffung und verstärktem Vollzug beträgt für Bayern über eine Milliarde Euro jährlich.

Baustein 5: Einwohnerveredelung – Schrittweiser Abbau mit Kompensation durch den Bund

Das Problem

Die Einwohner der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen werden im Finanzkraftausgleich mit dem Faktor 1,35 höhergewichtet. Ein Berliner „zählt“ so viel wie 1,35 Einwohner eines Flächenlandes. Dadurch erscheinen die Stadtstaaten als finanzschwach, selbst wenn ihre Pro-Kopf-Einnahmen durchschnittlich oder überdurchschnittlich sind.

Die Begründung – Stadtstaaten hätten abstrakt höhere Bedarfe – ist empirisch nicht belegt und ignoriert, dass Flächenländer mit Ballungsräumen wie München (Lebenshaltungskostenindex deutlich über Berlin), Frankfurt, Köln oder Stuttgart vergleichbare Mehrbedarfe haben.

Der Vorschlag: Stufenmodell mit Ballungsraum-Komponente

Eine sofortige Abschaffung der Einwohnerveredelung ist politisch kaum durchsetzbar – sie würde Berlin, Hamburg und Bremen gleichzeitig treffen und eine Blockade garantieren. Stattdessen:

- **Degression über 10 Jahre:** Der Faktor sinkt jährlich um 0,035 – von 1,35 auf 1,0. Das gibt den Stadtstaaten ein Jahrzehnt, sich anzupassen.
- **Neue Ballungsraum-Komponente für alle:** Parallel wird ein empirisch fundierter Ballungsraum-Faktor eingeführt auf Basis tatsächlicher Kostendaten (Mietpreise, Baukosten, Sozialausgaben) berechnet. Berlin würde weiterhin profitieren – aber München, Frankfurt, Stuttgart, Köln und Hamburg ebenfalls.
- **Unabhängiges Gutachten als Grundlage:** Die Faktengrundlage wird durch ein unabhängiges Gutachten geschaffen, beauftragt von der Finanzministerkonferenz.
- **Die erhöhten Kosten politischer Führung** (etc.) ergeben sich durch die im Grundgesetz festgelegte Ländergliederung und können nicht durch die anderen Länder getragen werden – **sondern müssen durch den Bund ausgeglichen werden.**

Warum das für andere attraktiv ist

- **Berlin:** Verliert den pauschalen 1,35-Faktor, gewinnt aber einen empirisch fundierten Ballungsraum-Faktor. Je nach Berechnungsmethode könnte Berlin sogar besser dastehen als mit der heutigen Pauschale.
- **NRW, Baden-Württemberg, Hessen:** Ihre Ballungsräume (Köln, Düsseldorf, Stuttgart, Frankfurt) würden erstmals berücksichtigt. Das schafft neue Verbündete für die Reform.
- **Bayern:** München würde erstmals als Ballungsraum anerkannt. Gleichzeitig fällt die pauschale Bevorzugung der Stadtstaaten weg.

6. Beitrags-Deckel von 50 Prozent des Gesamtaufkommens

Kein Geber-Land soll einen Beitrag leisten, der mehr als 50 Prozent des Gesamtaufkommens zum Länderfinanzausgleich darstellt.

Derzeit ist das im Fall Bayerns tatsächlich der Fall:

Beim Gesamtvolumen von rund 20 Milliarden im Jahr 2025 war der Beitrag Bayerns rund 11,7 Milliarden hoch. Dies sind fast 60 Prozent der Einnahmen zum FKA.

Würde man einen 50 Prozent Deckel einführen, hätte Bayern für 2025 einen Beitrag in Höhe von 10 Milliarden Euro.

Die Differenz von 1,7 Milliarden könnte paritätisch übernommen werden:

- Ein Drittel des Betrages durch den Bund;
- Ein weiteres Drittel durch die anderen Geber-Länder;
- Bei den Nehmer-Ländern würde ein Drittel der Summe abgezogen, die sonst an sie übertragen worden wäre.